

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern sowie zur Aufhebung des Sachverständigengesetzes

A) Problem

Das Bayerische Sachverständigengesetz (SachvG) wurde im Jahr 1950 erlassen und blieb seitdem im Wesentlichen unverändert. Es ist das einzige Gesetz seiner Art in Deutschland und sieht die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen durch die Regierungen als Bestellbehörden vor. Das Gesetz regelt aus heutiger Sicht die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle bei den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nur unzureichend. Außerdem wirft das Gesetz in der Praxis Abgrenzungsschwierigkeiten zur Bestellzuständigkeit der Industrie- und Handelskammern auf; letztere bestellen auf der Grundlage von § 36 Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. Art. 7 Ziff. 2 des Gesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (AGIHK) Sachverständige. Gem. Art. 15 SachvG findet das Sachverständigengesetz keine Anwendung auf Sachverständige, deren Bestellung anderweitig geregelt ist.

Das Gesetz zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (AGIHK) enthält mehrere überholte Regelungen. Zudem sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass das AGIHK der Einführung modernerer Formen der Buchführung, insbesondere der Einführung der kaufmännischen Buchführung, nicht entgegensteht. Die gemäß dem Bundes-IHKG bestehende Möglichkeit zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Industrie- und Handelskammern ist bislang im bayerischen AGIHK nicht hinreichend präzisiert.

B) Lösung

Das Sachverständigengesetz soll aufgehoben werden. Die Aufsicht über die bereits in der Vergangenheit von den Regierungen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen wird den Industrie- und Handelskammern auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHK) übertragen. Diese können nähere Bestimmungen, insbesondere über die Befugnisse und Pflichten der Sachverständigen durch Satzung regeln.

Für die Neubestellung von Sachverständigen in Bayern sollen – mit Ausnahme des Bereichs Handwerk – ausschließlich die Industrie- und Handelskammern zuständig sein. Der Begriff „Gebiete der Wirtschaft“ i. S. d. § 36 Abs. 1 GewO ist weit auszulegen, so dass die Kammern bereits auf dieser Grundlage (i. V. m. Art. 7 Nr. 2 AGIHK) befugt sind, in einer Vielzahl von Sachgebieten, in denen bisher – auch – die Regierungen Sachverständige öffentlich bestellten, zukünftig Bestellungen vorzunehmen.

Das Bayerische AGIHKG ist insgesamt zu novellieren. Überholte Bestimmungen sind zu streichen. Die Regelungen über die Rechnungslegung sind so zu fassen, dass sie anstehenden oder zukünftigen Modernisierungen der Rechnungslegung nicht entgegenstehen. Die Möglichkeit der Übertragung staatlicher Aufgaben an die Industrie- und Handelskammern und damit der Entlastung der staatlichen Verwaltung ist zu präzisieren.

C) Alternativen

Alternativ zur Aufhebung des Bayerischen Sachverständigengesetzes wäre eine Novellierung denkbar. Dies widerspricht jedoch dem von der Staatsregierung beabsichtigten Abbau von Staatsaufgaben (vgl. Beschluss des Ministerrats vom 10. Januar 2005) und der Deregulierung. Die Konzentrierung der Bestellung von Sachverständigen bei den Industrie- und Handelskammern entspricht zudem der angestrebten Mittelstandsfreundlichkeit von Verwaltung und Gesetzen.

Zur Novellierung der AGIHKG besteht keine Alternative.

D) Kosten

– Staat

Durch die Aufgabenverlagerung im Sachverständigenwesen weg von den Regierungen hin zu den Industrie- und Handelskammern werden bei den Regierungen 1,23 Planstellen eingespart.

Durch die Präzisierung der Möglichkeit zur Übertragung staatlicher Aufgaben an die IHKn kann von dieser Möglichkeit künftig leichter Gebrauch gemacht werden.

– Kommunen

Für die Kommunen ergeben sich keine finanziellen Mehrbelastungen.

– Wirtschaft

Die bereits von den Regierungen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen werden unmittelbar dadurch, dass sie der Aufsicht der Industrie- und Handelskammern unterstellt werden, nicht finanziell belastet. Auch durch die den Kammern entsprechend der Satzungsermächtigung ermöglichten Regeln zur Fortbildungspflicht und zur Berufshaftpflicht ist eine spürbare Mehrbelastung für die Sachverständigen nicht zu befürchten.

Soweit die Industrie- und Handelskammern für die Erstbestellung von Sachverständigen auf bestimmten Gebieten zuständig werden, ist dies für die Antragsteller durchschnittlich teurer als die bisherige Bestellung auf der Grundlage des Sachverständigengesetzes, da die Gebühren bei den Kammern meist höher sind als bei den Regierungen (z.B. IHK München und Oberbayern: Rahmengebühr von 350,- € bis 1300,- €, Regierungen bisher: 30,00 € bis 300,00 €). Allerdings sind die von den Regierungen erhobenen Gebühren nicht kostendeckend. Da die Industrie- und Handelskammern bereits heute die meisten Bestellungen vornehmen, führt die Neuregelung zu einer Angleichung der Verhältnisse für alle Sachgebiete.

– Bürger

Für die Bürger ergeben sich durch die Neuordnung des Sachverständigenwesens keine finanziellen Mehrbelastungen. Die Industrie- und Handelskammern benennen auf Nachfrage von Bürgern geeignete Sachverständige. Dadurch dass die öffentliche Bestellung – bis auf den Bereich des Handwerks – zukünftig bei einer Stelle angesiedelt ist, wird die Transparenz für den Bürger erhöht.

Durch die Novellierung des AGIHKG werden die Formulierungen im Gesetzestext an die von den Industrie- und Handelskammern gewollte Umstellung auf die kaufmännische Buchführung angepasst. Durch diese Umstellung erhöht sich die Transparenz der Industrie- und Handelskammern für die Mitglieder.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern sowie zur Aufhebung des Sachverständigengesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern – AGIHKG – (BayRS 701-1-W) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 werden die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr (Aufsichtsbehörde)“ durch die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Aufsichtsbehörde)“ ersetzt.
2. Art. 2 wird aufgehoben.
3. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3

(1) ¹Für die Rechnungslegung der Industrie- und Handelskammern sind die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung sinngemäß anzuwenden. ²Zur Durchführung der Rechnungslegung geben sich die Industrie- und Handelskammern Richtlinien für die Prüfung der Jahresrechnung. ³Diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Stelle die Jahresrechnung prüft.“
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständig für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer im Berufsbildungsausschuss (§ 77 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes – BBiG) ist die Aufsichtsbehörde.“
 - b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Beauftragten der Arbeitnehmer sind aus Listen zu berufen, die von den vorschlagsberechtigten Organisationen (§ 77 Abs. 2 BBiG) bei der Aufsichtsbehörde eingereicht werden.“
5. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7

(1) Die Industrie- und Handelskammern haben die Aufgabe, natürliche Personen als Sachverständige nach § 36 der Gewerbeordnung und den hierzu ergangenen Vorschriften öffentlich zu bestellen und zu vereidigen.

(2) Die Industrie- und Handelskammern sind ermächtigt, für Sachverständige nach Abs. 1 durch Satzung die in § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung genannten Vorschriften zu erlassen, soweit nicht die Staatsregierung von der Ermächtigung nach § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung Gebrauch gemacht hat.“

6. In Art. 8 Satz 3 werden die Worte „das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
7. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9

Die Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Staatsministerien durch Rechtsverordnung den Industrie- und Handelskammern nach deren Anhörung weitere Aufgaben zu übertragen.“

8. Art. 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. Anträge auf Bestellung als Sachverständiger, die vor dem Außerkrafttreten des Sachverständigengesetzes bei der zuständigen Regierung eingegangen sind, werden von dieser nach dem bisherigen Recht verbeschieden.
2. Für die Aufsicht über Sachverständige, die auf Grund des Sachverständigengesetzes öffentlich bestellt und beeidigt worden sind, sowie für Rücknahme und Widerruf einer solchen Bestellung ist die Industrie- und Handelskammer zuständig, in deren Bezirk der Sachverständige seine Hauptniederlassung hat.
3. Die nach Art. 7 Abs. 2 dieses Gesetzes erlassene Satzung gilt auch für Sachverständige, die auf Grund des Sachverständigengesetzes öffentlich bestellt und beeidigt worden sind, mit Ausnahme der Bestimmungen über das Erlöschen der Bestellung. In der Satzung nach Art. 7 Abs. 2 dieses Gesetzes können die Industrie- und Handelskammern ein vereinfachtes Verfahren zur Bestellung von solchen Sachverständigen regeln, die für das betroffene Sachgebiet bereits von einer Regierung öffentlich bestellt und beeidigt wurden.
4. Die öffentliche Bestellung eines von einer Regierung bestellten Sachverständigen erlischt, wenn
 - a) der Sachverständige auf die Bestellung verzichtet oder seine Hauptniederlassung oder seinen Hauptwohnsitz aus dem Gebiet des Freistaates Bayern verlegt;
 - b) die Industrie- und Handelskammer die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.“

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des tritt das Gesetz über öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige (Sachverständigenengesetz – SachvG) vom 11. Oktober 1950 (BayRS 702-1-W), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1994 (GVBl S. 392), außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Es gibt derzeit in Bayern drei Bestellbehörden, die öffentliche Bestellungen von Sachverständigen vornehmen:

- die Industrie- und Handelskammern aufgrund von § 36 Abs. 1 GewO i. V. m. Art. 7 Ziff. 2 AGIHKG
- die Handwerkskammern aufgrund von § 91 Abs. 1 Ziff. 8 HwO
- die Regierungen aufgrund von Art. 1, 15 SachvG.

In den übrigen Ländern gibt es keine Landessachverständigenengesetze. Eine öffentliche Bestellung von Sachverständigen erfolgt dort nur, soweit GewO und HwO (z. T. auch durch die jeweiligen Architekten- bzw. Ingenieurkammern) dies ermöglichen.

Das SachvG wurde im Jahr 1950 erlassen und blieb seitdem im Wesentlichen unverändert. Es wirft in der Praxis folgende Probleme auf:

1. Qualitätssicherung und -kontrolle ist nur unzureichend möglich

Das Sachverständigenengesetz enthält keine Regelungen über eine Befristung der Bestellung sowie über Fortbildungspflichten, die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung, Vorschriften über die Werbung des Sachverständigen sowie über die Zulässigkeit der Einschaltung von Hilfskräften. Die von den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern erlassenen Sachverständigenordnungen sehen hingegen entsprechende Regelungen vor.

2. Abgrenzung der Zuständigkeiten der Bestellbehörden

Nach § 36 GewO i. V. m. Art. 7 Ziff. 2 AGIHKG und Art. 1, 15 SachvG sind die Industrie- und Handelskammern zuständige Bestellbehörden, soweit auf den „Gebieten der Wirtschaft“ ein Sachverständiger bestellt werden soll. In allen sonstigen Fällen sind nach dem Sachverständigenengesetz die Regierungen zuständig – vorbehaltlich anderweitiger Spezialregelungen, z. B. für den Bereich des Handwerks (§ 91 Ziff. 8 HwO).

Die Auslegung des Begriffs „Gebiete der Wirtschaft“ i. S. d. § 36 Abs. 1 GewO bereitet Probleme. Eine Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 28. Juni 1966, Nr. 5208-II/2a-27386, brachte in diesem Punkt keine grundsätzliche Klarheit, da sie eine auf den Einzelfall bezogene Abgrenzung vorschreibt; dies führte in der Vergangenheit dazu, dass auf mehreren Sachgebieten sowohl die Industrie- und Handelskammern als auch die Regierungen Sachverständige bestellten (z. B. im Bereich Sprengstoffwesen, Münzwesen, Straßenverkehrsunfälle).

Die geschilderten Probleme machen eine Neuordnung des Sachverständigenwesens erforderlich. Anlässlich der 91. Tagung des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“ am 18./19. Juni 2002 wurde an die Länder appelliert, die Bestellung nach § 36 GewO durch die Industrie- und Handelskammern soweit wie möglich zu stärken, um einer weiteren Zersplitterung des Sachverständigenwesens entgegenzuwirken.

Anstelle einer grundlegenden Novellierung des SachvG soll – insbesondere auch vor dem Hintergrund des von der Staatsregierung geforderten Abbaus staatlicher Aufgaben – das SachvG aufgehoben und die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern gestärkt werden.

Gleichzeitig soll das AGIHKG soweit notwendig novelliert werden. Das AGIHKG wird damit an die Entwicklung der Rechtslage im Bundes-IHKG angepasst und modernisiert.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Gesetze bedürfen zu ihrer Aufhebung eines Aufhebungsgesetzes, Gesetzesänderungen können ebenfalls nur durch Gesetz erfolgen. Ebenso müssen für die bereits von den Regierungen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen („Altfälle“) zumindest die wesentlichen Übergangsregelungen durch Gesetz getroffen werden.

C. Zu den Einzelvorschriften

Zu § 1 Ziffer 1

Die überholte Bezeichnung der Aufsichtsbehörde wird korrigiert.

Zu § 1 Ziffer 2

Der Verweis auf § 794 ZPO in Bezug auf die Rückstandsverzeichnisse der IHK wird gestrichen. Damit entfällt die vom IHKG abweichende landesrechtliche Regelung, so dass Art. 3 Abs. 8 IHKG zur Anwendung kommt. Danach sind für die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen, Sonderbeiträgen und Gebühren die für Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass der Verweis auf § 794 ZPO und damit auf zivilrechtliches Vollstreckungsrecht in einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift eher verwirrt. Der Wegfall dieses Verweises leistet einen Beitrag zu mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Gleichzeitig wird das AGIHKG damit im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung entschlackt. Die aufwendige Anfertigung von Rückstandsverzeichnissen über offene Forderungen der einzelnen Mitglieder bei den Industrie- und Handelskammern kann entfallen.

Zu § 1 Ziffer 3

Die bisherige Formulierung von Art. 3 Abs. 1 AGIHKG ging implizit durch Verwendung von kameralistischen Begriffen davon aus, dass die Industrie- und Handelskammern ihre Rechnungslegung nach dem System der kameralistischen Buchhaltung durchführen. Die Industrie- und Handelskammern haben sich bundesweit mittlerweile entschlossen auf die kaufmännische Buchführung umzustellen, da diese für öffentliche Körperschaften, deren Mitglieder ausschließlich gewerbliche Unternehmen sind, zweckmäßiger und transparenter ist. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat inzwischen flächendeckend den bayerischen Industrie- und Handelskammern in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Obersten Rechnungshof erlaubt, auf die kaufmännische Buchführung umzustellen.

Mit der Neuformulierung von Art. 3 Abs. 1 AGIHKG wird klar gestellt, dass die Industrie- und Handelskammern zwar eine Rechnungslegung nach den Grundsätzen der Bayerischen Haushaltsordnung durchführen müssen, dass ihnen aber keine bestimmte Art von Buchführungssystem (insbesondere Kameralistik oder kaufmännische Buchführung) vorgeschrieben werden soll. Die Formulierung entspricht weitgehend entsprechenden Bestimmungen in einigen anderen Ländern.

Zu § 1 Ziffer 4

Die Rechtsverweisung wird aktualisiert und der Wortlaut an die Begrifflichkeiten der maßgebliche Norm im Berufsbildungsgesetz angepasst.

Zu § 1 Ziffer 5

Art. 7 AGIHKG, der die Aufgabe der öffentlichen Bestellung von Sachverständigen regelt, wird neu gefasst.

a) Die bisherige Ziffer 1 wird nicht übernommen, da diese neben der bisherigen Ziffer 2 nicht erforderlich ist. Der Begriff „Gebiete der Wirtschaft“ in § 36 Gewerbeordnung, auf den die bisherige Ziffer 2 verweist, umfasst auch die Gebiete der Industrie und des Handels. Die bisherige Ziffer 2 wird Abs. 1. Dabei wird in der Formulierung zum einen klargestellt, dass nur natürliche Personen öffentlich bestellt werden können. In der Praxis beantragen immer wieder Institutionen eine öffentliche Bestellung, obwohl allgemein anerkannt ist, dass juristische Personen nicht öffentlich bestellt werden können. Mit der Klarstellung wird ein entsprechender Irrtum vermieden. Zum anderen wird die bisherige, veraltete Formulierung „zu beedigen und öffentlich anzustellen“ durch die gebräuchlichere Fassung „öffentlich zu bestellen und zu vereidigen“ ersetzt.

b) § 36 GewO sieht die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen nur auf bestimmten Gebieten vor („Gebiete der Wirtschaft einschließlich des Bergwesens, der Hochsee- und Küstenfischerei sowie der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues“). Nach dem Sachverständigenengesetz hingegen war eine Bestellung auch auf sonstigen Gebieten möglich, soweit ein entsprechender Bedarf bejaht wurde.

Der Begriff „Gebiete der Wirtschaft“ ist weit auszulegen: Darunter sind auch solche Gebiete zu fassen, die – unmittelbar oder mittelbar – Berührungspunkte zur Industrie, zum Handel, zur Versicherung, zum Dienstleistungsbereich oder

zur sonstigen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit haben oder solche Gebiete, die wirtschaftliche Auswirkungen haben oder haben können (vgl. Landmann/Rohmer, GewO (I), § 36 Rn. 57). Eine Vielzahl der Gebiete, auf denen die Regierungen Sachverständige bestellen, können somit als „Gebiete der Wirtschaft“ i. S. d. § 36 GewO angesehen werden, so dass Neubestellungen durch die Industrie- und Handelskammern auf der bestehenden Grundlage von § 36 Abs. 1 GewO i. V. m. Art. 7 Abs. 1 AGIHKG möglich sind.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gebiete:

- Bau- und Hydraulikmaschinen
(Unfallanalyse bei nicht im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr verunfallten Bau- und Hydraulikmaschinen und deren Bewertung)
- Barrierefreies Bauen und Wohnen
- Sportgeräte, Freizeitgeräte
- Fenster- und Türentechnik (Einbruchschutz)
(tritt an die Stelle des bisherigen Sachgebiets „Einbruchdiebstähle“)
- Kunstwerke
- Landeplätze, Segelfluggelände, Fallschirmspringen, Heißluftballone
- Elektromagnetische Unverträglichkeit
- Münzwesen
- Pferde
- Schießanlagen
- Schriftsachverständige, Schriftvergleichung
- Schusswaffenwesen
- Spielbetrug und unerlaubtes Glücksspiel
(vgl. § 7 Abs. 1 SpielV)
- Sportschifffahrt
- Sprengwesen
- Tauchsport
- Toxikologie
- Verkehrswesen (Straßenverkehrsunfälle)
- Verwertung organischer Abfälle
- Kalkulation von Beiträgen und Gebühren kommunaler Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen
(Wasserversorgung und Abwässer ist bereits ein bestehendes Sachgebiet bei den Industrie- und Handelskammern. Zwar ist die kommunale Abwasser- und Wasserversorgung als solche der Daseinsvorsorge und nicht dem wirtschaftlichen Bereich zuzurechnen; die stark betriebswirtschaftlich geprägte Beitrags- und Gebührenkalkulation kann jedoch aufgrund des wirtschaftlichen Bezugs bzw. der wirtschaftlichen Auswirkungen sowohl auf die Kommunen als auch auf Betriebe – entsprechend der gebotenen weiten Auslegung – ebenfalls unter den Begriff „Gebiete der Wirtschaft“ subsumiert werden.)
- Berg-, Kletter-, Ski-, Lawinen- und Canyoningunfälle
(Bei der Ermittlung von Unfallursachen ist immer ein wirtschaftlicher Bezug herzustellen, da sich zivilrechtliche oder versicherungsrechtliche Auseinandersetzungen ergeben; Landmann/Rohmer, GewO, § 36 Rn. 57.)

– Bewertung der Pflegequalität

(Hierzu gehört die Beurteilung der Leistungen einer Pflegeeinrichtung oder von Trägern von Pflegediensten, insbesondere die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit, Qualitätssicherung und Forensik auf dem Gebiet des Pflegemanagements. Als Einschätzung der Qualität einer Dienstleistung fällt dies in das Gebiet der Wirtschaft. Unter anderem kann eine Pflegeeinrichtung ihre Leistung anhand einer solchen Beurteilung entsprechend anbieten und bewerben, so dass auch aus diesem Grund ein wirtschaftlicher Bezug anzuerkennen ist. Nicht zu dem Gebiet „Bewertung der Pflegequalität“ gehört die Feststellung der Pflegestufen und deren Überprüfung.)

Ebenso können die Industrie- und Handelskammern auf der geltenden Rechtsgrundlage des § 36 GewO i. V. m. Art. 7 Abs. 1 AGIHKG Sachverständige auf den Gebieten des Bergwesens, der Hochsee- und Küstenfischerei sowie der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues öffentlich bestellen. Damit sind die Industrie- und Handelskammern infolge der Aufhebung des Sachverständigengesetzes zukünftig insbesondere auch für Neubestellungen auf sämtlichen Gebieten der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten und Weinbaues zuständig.

c) Schließlich gibt es bislang bei den Regierungen Sachgebiete, auf denen zwar keine Bestellung gem. § 36 GewO i. V. m. Art. 7 Ziff. 2 AGIHKG möglich ist, allerdings auch keine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden soll, da ein Bedarf an öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf diesen Gebieten aus heutiger Sicht nicht (mehr) besteht. Wie bereits ausgeführt kommen alle anderen Bundesländer ohne ein spezielles Sachverständigengesetz aus und nehmen öffentliche Bestellungen lediglich im Rahmen von § 36 GewO und § 91 HwO vor. Auch in Bayern soll es zukünftig auf folgenden Gebieten keine öffentliche Bestellung von Sachverständigen mehr geben:

- Fossilien
- Hunde
- Ermittlung und Erhebung von Ausgleichsbeiträgen einschl. Abrechnung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- Blutalkoholfragen (Blutgruppengutachten, Serologie)
- Medizin
- Nerven- und Geisteskrankheiten
- Psychologie
- Rechtsmedizin
- Tierhaltung (Reptilien und Amphibien)

Zu einzelnen Sachgebieten:

Zu dem Sachgebiet „Hunde“:

Nach den Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (IMS vom 30.10.2002, geändert durch IMS vom 22.01.2003) zur Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268, BayRS 2011-2-7-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. 583), ist es nicht erforderlich, dass der das Gutachten erstattende Sach-

verständige von einer Regierung öffentlich bestellt und vereidigt ist. Vielmehr können Sachverständige auch Tierärzte, Hundeführer der Polizei oder Richter aus dem Hundesport sein, sofern sie die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Eine öffentliche Bestellung von Sachverständigen ist damit nicht erforderlich. Die Vollzugshinweise sind entsprechend anzupassen.

Zu den Sachgebieten der Medizin (Blutalkoholfragen, Nerven- und Geisteskrankheiten, Rechtsmedizin):

Bereits seit längerem werden auf der Grundlage des Bayerischen Sachverständigengesetzes keine Sachverständigenbestellungen auf medizinischen Gebieten mehr vorgenommen. Mit WMS vom 9.11.1994 (Nr. 5251-IV/4a-34 689, 26 632/94) wurde festgelegt, dass eine besondere öffentliche Bestellung zum Sachverständigen aufgrund des Bayerischen Sachverständigengesetzes bei den Berufsgruppen ausscheidet, zu deren Berufsaufgaben es generell gehört, sich auch gutachtlich zu berufsspezifischen Fragen zu äußern. Dies gilt für Ärzte, wie im Übrigen auch für Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater etc. Dieser Personenkreis hat durch die in der Regel an besondere Prüfungen gebundene Zulassung zu den jeweiligen Berufen bereits eine besondere fachliche und persönliche Qualifikation nachgewiesen, so dass es einer zusätzlichen öffentlichen Bestellung als Sachverständiger, die im Interesse des Publikums diese besondere Qualifikation kenntlich machen soll, nicht bedarf. Zu den typischen Inhalten ärztlicher Tätigkeit gehört auch die Anfertigung medizinischer Gutachten.

Zu den Sachgebieten der Psychologie:

Auch auf den Gebieten der forensischen Psychologie ist eine öffentliche Bestellung zukünftig nicht mehr erforderlich. Die Gerichte haben sowohl die Möglichkeit, Universitäts- bzw. Klinikprofessoren mit einschlägigen Kenntnissen und Erfahrungen als auch speziell für die forensische Psychologie ausgebildete Diplompsychologen bzw. Psychotherapeuten mit Gutachten zu beauftragen.

d) Der bisherige Art. 7 Nr. 3 AGIHKG, der die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer für die öffentliche Ermächtigung der Handelsmakler nach den Bestimmungen des BGB und des HGB regelt, wird aufgehoben. In der Praxis besteht kein Bedürfnis für die öffentliche Ermächtigung von Handelsmaklern. Insbesondere wurden während der letzten 20 Jahre von den bayerischen Industrie- und Handelskammern keine Handelsmakler mehr öffentlich ermächtigt. Insofern scheint es vertretbar, auf eine Zuständigkeitsregelung künftig zu verzichten.

e) Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt, der eine Satzungsermächtigung an die Industrie- und Handelskammern enthält. Die Satzung kann die Befugnisse und Verpflichtungen des Sachverständigen entsprechend § 36 Abs. 3 GewO regeln. Dies gilt nicht für die Bereiche, in denen die Landesregierung von der Ermächtigung in § 36 Abs. 3 GewO Gebrauch gemacht hat.

Zu § 1 Ziffer 6

Die überholte Bezeichnung der Aufsichtsbehörde wird allgemein gefasst.

Zu § 1 Ziffer 7

Die bisherige Regelung in Artikel 9 ist gegenstandslos geworden und wird durch eine Ermächtigungsregelung ersetzt, die § 1 Abs. 4 des IHKG präzisiert.

- a) In der bis 1992 geltenden Fassung des IHKG legte § 3 Abs. 4 fest, dass Kammerzugehörige, deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erforderte, grundsätzlich von der Umlage befreit waren. Gleichzeitig wurde von diesen Kammerzugehörigen auch nur in bestimmten Fällen ein Grundbeitrag erhoben. Der Grundbeitrag durfte dabei aber die Hälfte des Grundbeitrags anderer IHK-Zugehöriger nicht übersteigen. Mit dieser Regelung sollte die Beitragsbelastung sog. Kleingewerbetreibender beschränkt werden.

Als zusätzliche Beschränkungsmöglichkeit sah das IHKG im letzten Satz von Absatz 4 vor, dass durch Landesrecht ein Höchstbeitrag für die o. g. Personen festgelegt werden könne. Art. 9 AGIHKG knüpft an diese alte Regelung an. Von der Beschränkungsmöglichkeit wurde in den Ländern kein Gebrauch gemacht (siehe Frentzel/Jäkel/Junge, 5. Auflage, S. 190).

Mit der Beitragsnovellierung von 1994 wurde § 3 IHKG grundlegend überarbeitet und § 3 Abs. 4 letzter Satz gestrichen. Der Gesetzgeber hatte in der damaligen Fassung des IHKG vorgesehen, dass nunmehr grundsätzlich alle Kammerzugehörigen beitragspflichtig sein sollten. Es wurde in das Ermessen der Industrie- und Handelskammern gestellt, die Grundbeiträge nach Leistungskraft zu staffeln. Für Kleingewerbetreibende wurde im Rahmen der Umlagezahlung ein Freibetrag eingeführt (§ 3 Abs. 3 IHKG a.F. 1994).

Damit geht bereits seit dieser Zeit die Regelung des Art. 9 AGIHKG ins Leere. Für eine modifizierte Regelung besteht weder Anlass noch Raum. Das IHKG regelt die Grundzüge des Beitragsrechts abschließend. In den Jahren 1998 und 2003 wurden zudem weit reichende Beitragsbefreiungstatbestände für sog. Kleingewerbetreibende im IHKG eingeführt, so dass es einer Deckelungsregelung auch nicht mehr bedarf.

- b) Die neue Regelung des § 9 AGIHKG präzisiert § 1 Abs. 4 des IHKG, indem die Zuständigkeit für die Übertragung neuer Aufgaben an die Industrie- und Handelskammern eindeutig der Aufsichtsbehörde zugewiesen wird. Diese hat dabei das Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Staatsministerien herzustellen und die Industrie- und Handelskammern anzuhalten.

Zu § 1 Ziffer 8

In § 10 Abs. 2 werden die Übergangsregelungen festgelegt, die aufgrund der Aufhebung des Sachverständigengesetzes notwendig werden.

- a) Ziffer 1 stellt klar, dass die bis zum Außerkrafttreten des Sachverständigengesetzes bei der jeweils zuständigen Regierung eingegangenen Anträge auf Bestellung als Sachverständiger von dieser Regierung nach dem bis dahin geltenden Recht beschieden werden. Für später eingegangene Anträge sind die Industrie- und Handelskammern zuständig. Die Regierungen werden die Akten betreffend die öffentlich bestellten und beidigten Sachverständigen nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes, spätestens jedoch nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens, an die zuständige Industrie- und Handelskammer übergeben.

- b) Nach Ziffer 2 wird die Aufsicht über die in der Vergangenheit von den Regierungen öffentlich bestellten und beidigten Sachverständigen sowie die Zuständigkeit für Rücknahme und Widerruf dieser öffentlichen Bestellungen den örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern übertragen. Sachverständige, die von einer Regierung bestellt und beidigt wurden, sind weiterhin berechtigt und verpflichtet, die Bezeichnung „von der Regierung ... (Angabe der Regierung) öffentlich bestellter und beidigter Sachverständiger für ... (Angabe des Fachgebiets, für das er bestellt ist)“ zu führen. Die von den Regierungen ausgegebenen Bestellsurkunden, Stempel und Ausweise behalten bis zum Erlöschen der Bestellung ihre Gültigkeit und dürfen weiter verwendet werden.

- c) Ziffer 3 stellt klar, dass die Satzung der Industrie- und Handelskammern hinsichtlich der Befugnisse und Verpflichtungen des Sachverständigen auch für Sachverständige gilt, die von den Regierungen nach dem Sachverständigengesetz ernannt worden sind. Hierzu gehört auch die Rückgabe von Bestellsurkunde und Stempel nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung. Die Tatbestände des Erlöschens der Bestellung gelten nicht für die von den Regierungen bestellten Sachverständigen. Die Bestellung von Sachverständigen durch eine Regierung, die sich nicht einem vereinfachten Verfahren der Bestellung durch die Industrie- und Handelskammer unterziehen, erlischt erst, wenn ein Tatbestand aus Ziffer 4 eintritt. Satz 2 der Ziffer 3 ermöglicht die Bestellung durch die Industrie- und Handelskammern in einem vereinfachten Verfahren, und zwar von Sachverständigen, die bereits für das betroffene Gebiet von der Regierung bestellt worden sind. In einem solchen Fall erlischt die Bestellung durch die Regierungen zum Zeitpunkt der Bestellung durch die Industrie- und Handelskammer. Es handelt sich hierbei um eine Option für die Sachverständigen, in einem erleichterten Verfahren von der Industrie- und Handelskammer bestellt zu werden. Damit kann möglichen Interessen der Regierungen Sachverständigen nach einer Bestellung durch die Industrie- und Handelskammer Rechnung getragen werden.

- d) In Ziffer 4 wird geregelt, wann die Bestellung der Sachverständigen durch die Regierung erlischt. Das Sachverständigengesetz hat keine Erlöschenstatbestände festgelegt. In der Praxis ergaben sich hierdurch Schwierigkeiten, beispielsweise bei der Verlegung des Hauptwohnsitzes oder der Hauptniederlassung als Sachverständiger. Dementsprechend wurden Tatbestände in Ziffer 4 bestimmt, die die Bestellung des von einer Regierung bestellten Sachverständigen zum Erlöschen bringen. Ziffer 4 enthält insoweit eine abschließende Spezialregelung für die Bestimmungen in den Sachverständigenordnungen der Industrie- und Handelskammern. Dies bedeutet, dass die Bestellung von Sachverständigen, die von den Regierungen bestellt wurden, nur erlöschen, wenn ein in Ziffer 4 genannter Tatbestand erfüllt ist. Nachdem den Industrie- und Handelskammern in Ziffer 2 die Zuständigkeit für die Rücknahme und den Widerruf der Bestellung eines Sachverständigen nach dem Sachverständigengesetz übertragen wurde, knüpft Ziffer 4 b) an eine solche Rücknahme oder den Widerruf die Folge des Erlöschens der Bestellung durch die Regierung.

Zu § 2

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes, Abs. 2 das Außerkrafttreten des Sachverständigengesetzes.